

Geschäftsstelle In|Die RegionRuhr
c/o Wirtschaftsförderung Dortmund
Grüne Straße 2-8
44147 Dortmund
info@regionruhr.de

InnoScheck.RUHR

Allgemeine Geschäftsbedingungen

In|Die RegionRuhr ist ein Kooperationsprojekt der Wirtschaftsförderungen und Kammern der Standorte Bochum, Dortmund und Hagen und wird vom Land Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

§1 Gegenstand des InnoScheck.RUHR

Gegenstand des InnoScheck.RUHR ist eine Zuwendung in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss kann einem Produktions- oder produktaffinen Unternehmen auf Antrag in Höhe von maximal 10.000 EUR (brutto) gewährt werden und dient der Finanzierung von spezifischen Beratungsleistungen die, durch einen auf die Unternehmensbezüge spezialisierten Lösungsanbieter (im Folgenden Auftragnehmer genannt), erbracht werden.

Die im Rahmen des InnoScheck.RUHR geförderte Beratungsleistung soll innovative, technische, prozess- oder produktbezogene Inhalte mit einem Fokus auf das Themenfeld „Digitale Fabrik“ aufweisen.

§2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Bezuschussung von Beratungsleistungen im oben genannten Sinne ist durch das zu beratende Unternehmen (im Folgenden Antragsteller oder Kunde genannt) bei der Stadt Dortmund | Wirtschaftsförderung (Geschäftsstelle „In|Die RegionRuhr: Digitale Fabrik“ im Folgenden Auftraggeberin genannt), zu beantragen.

Für die Bewilligung eines Antrags auf Zuwendungen, im Rahmen des InnoScheck.RUHR, werden folgende Prozesse zwingend vorausgesetzt:

1. Vor Antragstellung verschafft sich die Auftraggeberin beim Kunden im Rahmen von Vor-Ort-Terminen einen Überblick zur IST-Situation im Unternehmen sowie zu den aktuellen Handlungsbedarfen. Zu den aktuellen Handlungsbedarfen wird ein Innovationscoaching durchgeführt.
2. Wenn im Rahmen des Innovationscoachings durch die Innovationscoaches die Notwendigkeit der Einschaltung weiterer externer Expertisen festgestellt wird, kann die Beantragung des InnoScheck.RUHR durch den Kunden erfolgen.
3. Die Beantragung erfolgt mittels des vollständig auszufüllenden Antragsbogens „InnoScheck.RUHR“ inklusive aller erforderlichen Anhänge. Die Innovationscoaches unterstützen den Kunden bei der Antragstellung.
4. Der Antrag ist schriftlich und im Original bei der Auftraggeberin einzureichen.

Die Entscheidung über die Bewilligung der eingereichten InnoScheck.RUHR-Anträge obliegt einer Jury, der je ein Vertreter der Standorte Dortmund, Bochum und Hagen angehört. Die Jury tagt alle vier bis sechs Wochen. Im Falle einer positiven Jury-Entscheidung werden durch die Auftraggeberin folgende Schritte automatisch eingeleitet:

Hierbei werden beispielsweise Themen aus Simulation / Virtual Reality, IT-Sicherheit, additive Fertigung, Smart Service Plattform, Digital Marketing, Digital Process Engineering, digitale Kompetenzentwicklung, Industrie 4.0, Smart Factory und Automation/Robotics sowie weitere, individuell auf Ihre Unternehmenssituation bezogene Beratungsleistungen gefördert.

Nicht förderfähig sind klassische Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des InnoScheck.RUHR besteht für Antragsteller nicht.

1. Der Kunde wird nach der Jury-Sitzung zeitnah über das Sitzungsergebnis informiert.
2. Über die Auftraggeberin werden bei den im Antrag durch den Antragsteller benannten Lösungsanbietern Angebote angefragt. Dafür sind im Rahmen der Antragstellung mindestens drei potenzielle Lösungsanbieter zu benennen.
3. Die inhaltliche Wertung der Angebote erfolgt durch die Auftraggeberin (Geschäftsstelle In|Die RegionRuhr) zusammen mit mindestens einem Mitglied der Jury von In|Die RegionRuhr.
4. Nach Sichtung und Wertung der eingegangenen Angebote erfolgt die Auftragserteilung durch die Auftraggeberin nach vorheriger Zustimmung des Kunden.
5. Der Kunde und die angefragten Lösungsanbieter werden zeitnah über das Ergebnis informiert.

Die Umsetzung der im Antrag beschriebenen Leistungen hat durch den Auftragnehmer innerhalb von maximal sechs Monaten nach Auftragserteilung zu erfolgen. Eine angemessene Fristverlängerung kann im Einzelfall erteilt werden. Der Auftragnehmer hat hierzu bei der Auftraggeberin einen formlosen Antrag zu stellen.

Nach Durchführung der Beratungsleistungen erfolgt deren Abnahme durch den Kunden und den betreuenden Innovationscoach gemeinsam.

Sofern die Beratungsleistung nicht abgenommen wird, hat der Auftragnehmer die Möglichkeit zur Nachbesserung. Hierfür gilt eine Frist von vier Wochen. Im Falle eines vorzeitigen Projektabbruchs werden, die bis dahin erbrachten und durch hier genanntes Gremium abgenommenen Beratungsleistungen, anteilig abgerechnet. Zur Abrechnung der Beratungsleistung stellt der Auftragnehmer an die Auftraggeberin nach erfolgter Abnahme eine Rechnung, die von Letzterer umgehend beglichen wird.

§3 Teilnahmebedingungen für Kunden

Für die Bewilligung eines Antrags muss der Kunde folgende Kriterien erfüllen:

- **KMU-Status** nach Definition der Europäischen Kommission: KMU-Unternehmen sind Unternehmen, die [inkl. aller verbundenen Unternehmen]:
 - weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR aufweisen.
- Die Betriebsstätte muss zwingend an einem der Standorte in der RegionRuhr liegen (Bochum, Dortmund, Hagen).
- **Abgabe einer De-minimis-Erklärung:**
Nach den Regelungen der De-minimis-Beihilfen darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung der Europäischen Kommission staatliche Beihilfen zusätzlich zu Beihilfen aus genehmigten Programmen bis zu einer Höhe von 200.000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) innerhalb von drei Kalenderjahren erhalten. Sie dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden.

§4 Teilnahmebedingungen für Auftragnehmer

Für die Erteilung eines Auftrags im Rahmen des InnoScheck.RUHR durch die Auftraggeberin hat der Auftragnehmer folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Umsetzung von maximal 3 Beratungsaufträgen im Rahmen des InnoScheck.RUHR innerhalb der gesamten Förderphase
2. Anerkennung der AVB der Stadt Dortmund (https://www.dortmund.de/media/downloads/pdf/vergabe_beschaffungszentrum/allgemeine_vertragsbedingungen_der_stadt_dortmund.pdf)
3. Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes NRW
4. Die Beratung muss produktneutral durchgeführt werden

- Der InnoScheck.RUHR darf nur einmal innerhalb der Förderphase vom 01.09.2019 bis 31.08.2022 in Anspruch genommen werden. Wenn vor dem 01.09.2019 schon ein InnoScheck.RUHR empfangen wurde, muss ein deutlicher Innovationssprung oder ein komplett neues Projektthema im Rahmen des neuen Projekts vorzuweisen sein. Gleiche oder ähnliche Maßnahmen dürfen nicht gefördert werden.
- Der Antragsteller darf nicht in der laufenden Förderphase als Auftragnehmer tätig werden oder sein.

5. Der Auftragnehmer darf nicht in der laufenden Förderphase Empfänger eines bewilligten InnoScheck.RUHR-Antrags werden oder sein.

Im Falle einer Ein-Personen-Unternehmung sind vom Auftragnehmer ferner folgende Fragestellungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen ihm und der Stadt Dortmund zu verneinen:

- Eingliederung in die betriebliche Struktur
- Nutzung betrieblicher Einrichtungen
- Persönliche Leistungserbringung (§ 613 S. 1 BGB)
- Monatliche Vergütung
- Abführung Lohnsteuer und SV-Beiträge
- Lohnfortzahlung bei Krankheit und Urlaub
- Führung von Personalakten
- Weisungsgebundenheit (§§ 6 II, 106 S. 1 GewO)
 - örtlich (z.B. Umsetzung)
 - zeitlich
 - inhaltlich (§§ 22 II BAT, 17 I TVÜ-VKA, 14 I TVöD)

§5 Haftungsausschluss

Die Auftraggeberin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und Qualität der durch den Auftragnehmer im Rahmen des Inno-Scheck.RUHR erbrachten Leistungen. Des Weiteren ist die Haftung der Auftraggeberin sowohl gegenüber dem Auftragnehmer als auch gegenüber dem Antragsteller ausgeschlossen, es sei denn, ihm bzw. seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Von der vorgenannten Haftungsbeschränkung sind Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ausgenommen; insoweit richtet sich die Haftung der Auftraggeberin nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Auftraggeberin ist von gegebenenfalls getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und dem Auftragnehmer nicht betroffen.

Sollte sich durch Nebenabsprachen zwischen dem Antragsteller und dem Auftragnehmer eine Förderschädlichkeit ergeben, ist die Auftraggeberin hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eventuelle Rückforderungen durch den Fördermittelgeber, aufgrund förderschädlicher Nebenabsprachen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer, sind durch den Antragsteller zu begleichen.

Im Falle eventueller Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer ist die Auftraggeberin von diesen nicht betroffen. Der Auftragnehmer sowie der Kunde stellen die Auftraggeberin für den Fall derartiger Rechtsstreitigkeiten von allen Haftungsansprüchen frei, sofern die Auftraggeberin nicht, im Rahmen des vorstehenden ersten Absatzes zur Haftung verpflichtet ist.

§6 Verwertungsrechte

Die Auftraggeberin erhebt keinen Anspruch auf die, durch den Auftragnehmer, erbrachte Beratungsleistung. Die Verwertungsrechte, der durch den Auftragnehmer erbrachten Beratungsleistung, liegen alleine beim Antragsteller.

Die Ergebnisse der Beratungsleistungen sind der Auftraggeberin vom Auftragnehmer jedoch transparent zu machen. Auf die Regelungen in §2 wird verwiesen.

§7 Geheimhaltung

Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Beratungstätigkeiten unterliegen der Geheimhaltung. Hierzu verpflichten sich alle Parteien gleichermaßen.

Für eine Evaluation sowie zur pflichtgemäßen Dokumentation

des Förderangebotes InnoScheck.RUHR gegenüber dem Fördermittelgeber werden die einzelnen Beratungsprojekte allgemeinen Oberbegriffen zugeordnet und fließen anonymisiert in eine Gesamtauswertung ein. Rückschlüsse auf Einzelunternehmen sind hierdurch nicht möglich.

§8 Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Auftraggeberin hat das Recht, die Kunden im Rahmen von Publikationen, Pressearbeit und Veranstaltungen namentlich und/oder mit Logo zu benennen. Der Antragsteller stellt der Auftraggeberin auf Anfrage Logos und Zitate zur Verfügung und sichert

die Bereitschaft zur Mitwirkung von Dokumentationen der Projektergebnisse zu, wie z.B. Newsletter, Publikationen, Videos etc. Die Regelungen zur Geheimhaltung gemäß §7 bleiben hiervon unberührt.

§9 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist zur aktiven Mitwirkung im Rahmen des InnoScheck.RUHR-Verfahrens verpflichtet. Insbesondere obliegt ihm die Bereitstellung aller notwendigen Informationen zur Durchführung der Beratungsleistung durch den Auftragnehmer.

Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt und der Auftragnehmer hierdurch nicht in der Lage ist, seine angebotene Leistung vollumfänglich zu erbringen, trägt der Kunde die hierdurch verursachten Kosten.

§10 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist für die einwandfreie Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen verantwortlich. Im Falle von Mängeln greifen die in §2 genannten Regelungen.

Auf Anfrage ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin vollumfänglich über den aktuellen Projektstatus zu informieren. Die Umsetzung der im Antrag beschriebenen Leistungen hat durch den Auftragnehmer innerhalb von sechs Monaten nach Auftragserteilung zu erfolgen.

§11 Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin ist für die zeitnahe Durchführung des Antragsverfahrens und dessen Protokollierung verantwortlich.

§12 Schlussbemerkung

Mit der Einreichung des Antrags für den InnoScheck.RUHR erklärt sich der Kunde mit den hier vorliegenden AGB einverstanden und sichert die Erfüllung der in §3 genannten Teilnahmebedingungen zu.

Mit der Einreichung eines Angebots erklärt sich der Auftragnehmer mit den hier vorliegenden AGB einverstanden und sichert die Erfüllung der in §4 genannten Teilnahmebedingungen zu.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieses Vertrages wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.